

## Ehevertrag Rechtsanwalt und Notar Kosten

Für die Erstellung und Prüfung eines Ehevertrages sollte ein Anwalt beauftragt werden. Für die Beurkundung ist zudem ein Notar notwendig. Beide berechnen ihre Gebühren anhand des Geschäftswertes des Vertrages.

Dieser orientiert sich wiederum am Vermögen der Vertragsparteien. Das bedeutet also, dass man umso mehr bezahlt, je größer das Vermögen ist.

*RECHTSTIPP: Bedenken Sie: Mit steigendem Vermögen erhöht sich auch der potenzielle finanzielle Verlust, vor dem Sie sich schützen sollten. Daher ist es ratsam, sich über einen Ehevertrag anwaltliche beraten zu lassen und diesen möglichst früh abzuschließen, da das Vermögen zu Beginn der Ehe noch verhältnismäßig niedrig ist und die Kosten somit ebenfalls geringer ausfallen.*

### Anwaltskosten für einen Ehevertrag

Bei der Beratung durch einen Anwalt für den Abschluss eines Ehevertrages werden die Kosten für den Anwalt fällig. Der Rechtsanwalt orientiert sich bei seiner Vergütung am Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die sogenannte Geschäftsgebühr deckt dabei u. a. die Beratung, Verhandlungen mit beiden Parteien, den Schriftverkehr und die Erstellung des Schriftstückes ab.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gibt in seiner Anlage 2 im § 13 RVG eine Tabelle zur Berechnung der Anwaltskosten vor, aus der man seine Kosten ableiten kann. Dazu muss zunächst der Geschäftswert des Ehevertrages gemäß § 39 Abs. 3 Kostenordnung (KostO) ermittelt werden.

Er setzt sich aus den beiden Vermögenswerten der Ehepartner zusammen – etwaige Schulden werden nicht eingerechnet. Soll es im Ehevertrag lediglich um das Vermögen eines Ehegatten (beispielsweise des Besserverdienenden) gehen, wird bei der Kostenberechnung auch nur dieses Vermögen einbezogen.

Anhand dieses Wertes kann man die Anwaltsgebühr an der untenstehenden Tabelle ablesen. Diese wird daraufhin mit einem Faktor zwischen 0,5 und 2,5 multipliziert – je nachdem, wie kompliziert der Fall ist. In der Regel entscheidet sich der Rechtsanwalt für die Mittelgebühr von 1,5. Über 1,5 liegt der Faktor nur in besonders schwierigen oder umfangreichen Fällen.

Wird der Ehevertrag danach beim Notar beurkundet, fällt beim Anwalt nochmal eine 1,5 Einigungsgebühr an. Diese Gebühr ist fix.

Berechnung der Anwaltskosten beim Ehevertrag:

- Geschäftswert des Ehevertrages ermitteln,
- Gebühr anhand der Tabelle in Anlage 2 § 13 RVG ablesen,
- Gebühr mit einem Faktor zwischen 0,5 & 2,5 multiplizieren; In der Regel liegt dieser Faktor bei 1,5 („Mittelgebühr“) für die Geschäftsgebühr
- plus 1,5 Einigungsgebühr nach Beurkundung des Ehevertrages beim Notar

*Beispiel 1:*

*Der Ehevertrag hat einen Wert von 50.000 €. Daraus ergibt sich laut Gebührentabelle eine 1,0 Gebühr von 1.357 €. Der Anwalt setzt eine 1,5 Mittelgebühr an und berechnet für seine Dienste 2.035,50 € netto*

*Beispiel 2:*

*Geht es im Ehevertrag um 200.000 €, beträgt die 1,0 Gebühr 2.352 € und die 1,5-fache Gebühr 3.528 € netto*

Auszug aus Anlage 2 zu § 13 RVG: Achtung: Hier ist nur die einfache (1,0) und nicht die 1,5-fache Gebühr („Mittelgebühr“) abgebildet.

<b>Gegenstandswert bis ...</b>	<b>Einfache Gebühr</b>
1.000 €	93 €
10.000 €	652 €
30.000 €	1.013 €
50.000 €	1.163 €
80.000 €	1.333 €
155.000 €	2 053 €
350.000 €	3 052 €
500.000 €	3 752 €

Um zur gesamten Tabelle zu gelangen, klicken Sie hier:

[https://dejure.org/gesetze/RVG/Anlage\\_2.html](https://dejure.org/gesetze/RVG/Anlage_2.html)

Wünschen Sie zunächst nur ein **erstes Beratungsgespräch**, verlangt ein seriöser Rechtsanwalt nicht mehr als 190 € zzgl. Mehrwertsteuer.

## Notarkosten für einen Ehevertrag

Neben den Anwaltsgebühren fallen Kosten für den Notar an. Denn der Ehevertrag wird nur durch notarielle Beurkundung wirksam.

Die Notarkosten berechnen sich ebenfalls aus dem Geschäftswert des Vertrages. Etwaige Schulden werden hierbei bis maximal zur Hälfte des jeweiligen Aktivvermögens der Vertragspartei berücksichtigt. Somit handelt es sich um das sogenannte Reinvermögen.

Für die Berechnung der Notarkosten gilt seit dem 01.08.2013, 01.05.2025 nicht mehr die Kostenordnung (KostO), sondern das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Dieses legt fest, dass für die Beurkundung eines Vertrages eine zweifache Gebühr veranschlagt und eine Mindestgebühr von 120 € erhoben wird.

Die Notarkosten werden also wie folgt berechnet:

- Geschäftswert ermitteln,
- Gebühr anhand der Tabelle B § 34 GNotKG ablesen,
- Gebühr mit dem Faktor 2 multiplizieren.
- Die Mindestgebühr beträgt 120 €.

*Beispiel 1:*

*Reinvermögen des Ehepaares XY = 40.000 € -> einfache Gebühr 145€ x 2 -> 290 €*

*Notarkosten*

*Beispiel 2:*

*Reinvermögen des Ehepaares AB = 100.000 € -> einfache Gebühr 273€ x 2 -> 546 €*

*Notarkosten*

Auszug aus Anlage 2 zu Tabelle B § 34 GNotKG:

<b>Geschäftswert bis ...</b>	<b>Einfache Gebühr</b>
1.000 €	19 €
10.000 €	75 €
30.000 €	125 €
40.000 €	145 €

80.000 €	219 €
155.000 €	354 €
350.000 €	685 €
500.000 €	935 €

Link u Anlage 2 Tabelle B zu § 34 GNotKG

[https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)

Link zu einem Notarkostenrechner:

<https://www.sommerfeld-majka.de/notar/notarkostenrechner/notarkostenrechner-ehevertrag/>

Diese Beträge spiegeln nur die bloße Beurkundung wider. Sie erhöhen sich, wenn beispielsweise eine Überarbeitung des Schriftsatzes durch den Notar vorgenommen wird.

## **Weitere Kosten für einen Ehevertrag**

### Umsatzsteuer

Zusätzliche Kosten ergeben sich aufgrund der Umsatzsteuer von 19 Prozent, die in den dargestellten Tabellen noch nicht eingerechnet ist. Das bedeutet für die obigen Beispiele:

Anwaltskosten Beispiel 1: 1.744,50 € + 19 % MwSt. = 2.075,96 € endgültige Anwaltskosten

Anwaltskosten Beispiel 2: 3.019,50 € + 19 % MwSt. = 3.593,21 € endgültige Anwaltskosten

Notarkosten Beispiel 1: 290 € + 19 % MwSt. = 333,20 € endgültige Notarkosten

Notarkosten Beispiel 2: 546 € + 19 % MwSt.= 649,75 € endgültige Notarkosten

### Auslagen

Außerdem werden die Auslagen für Telefon und Porto in Rechnung gestellt. Schriftstücke bzw. Dokumente kosten zwischen 0,15 € und 0,50 € pro Seite – der genaue Preis richtet sich nach der Gesamtanzahl. Insgesamt werden in diesem Bereich für gewöhnlich nicht mehr als drei bis vier Euro fällig.

### Ggf. Einigungsgebühr

Wenn der Anwalt den Vertrag mitgestaltet und dieser unmittelbar zu einer Einigung führt, steht ihm zudem eine Einigungsgebühr zu (vgl. BGH, Urteil vom 20.11.2008, Az.: IX ZR

186/07). Dies ist beispielsweise auch der Fall, wenn durch die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.

### **Tipp: Ehevertrag zum Festpreis**

Sie können mit Ihrem Anwalt eine Gebührenvereinbarung über die Kosten abschließen, zum Festpreis, zum Stundenpreis o.a.

Mit dem Notar geht das nicht; die Notarkosten sind immer fixe Gebühren.